



**Staatlicher Schulgeldersatz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes beteiligt sich der Freistaat Bayern an den Kosten, die den Eltern entstehen, deren Kinder staatlich anerkannte Ersatzschulen besuchen, in der Form, dass er einen Teil des erforderlichen Schulgeldes übernimmt (= so genannter „Schulgeldersatz“), und zwar gegenwärtig in Höhe von monatlich 110,00 € (für 12 Monate im Jahr). Dieser Betrag wird von den Bezirksregierungen dem Schulträger zugewiesen. Voraussetzung dafür ist die Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten (s. u. stehende Erklärung).

Burghausen, 01.01.2026

Thomas Sompek, StD i. K.  
Schulleiter

✂

– Bitte abtrennen (verbleibt an der Schule) –

**Erklärung**

(Schulgeldersatz nach Art. 47 BaySchFG i. V. m. § 22 AVBaySchFG)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

besucht die Maria-Ward-Realschule Burghausen

seit: \_\_\_\_\_ Austritt (wird von der Schule eingetragen): \_\_\_\_\_

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Höhe des vom Freistaat Bayern geleisteten Schulgeldersatzes ab 01.01.2024 mtl. 110,00 € (für 12 Monate im Schuljahr) beträgt. Ich bestätige, dass ich vom Schulträger auf diese Tatsache hingewiesen wurde.

Ich erkläre, dass dieser Betrag weder ganz noch teilweise im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung ersetzt wird und verpflichte mich, der Schulleitung unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sich an diesem Sachverhalt etwas ändern sollte

Ort, Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten